

AMTSBLATT

30.10.2024 - Ausgabe 28/2024

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Kreistages des	
onnersbergkreises am 09. Juni 2024 Einberufung von Ersatzpersonen	207
Öffentliche Bekanntmachung der 1. Sitzung des	
Rechnungsprüfungsausschusses des Donnersbergkreises am Mittwoch,	
06.11.2024 in Kirchheimbolanden, Kreihaus, kleiner Sitzungssaal	208
Öffentliche Bekanntmachung der Abstufung der Landesstraße (L) 396 im	
Donnersbergkreis zur (K) 86 zwischen Ramsen und Göllheim	209
fentliche Bekanntmachung der Abstufung der Landesstraße (L) 446 im	
Donnersbergkreis zur (K) 22 zwischen Morschheim und Ilbesheim	210
Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderung der Allgemeinverfügung vom	2. Änderung der Allgemeinverfügung vom
07. August 2024 zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei	
Wildschweinen	211
Öffentliche Bekanntmachung der Absage eines Erörterungstermins	216



zui

Wahl des Kreistages des Donnersbergkreises am 09. Juni 2024 Einberufung von Ersatzpersonen

Herr Michael Eich (AfD) hat sein Kreistagsmandat niedergelegt.

Als Ersatzpersonen rücken gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz und § 66 Kommunalwahlordnung die nicht berufenen Bewerber des jeweiligen Wahlvorschlages nach. Ihre Reihenfolge richtet sich nach der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen.

Als Ersatzperson von Herrn Michael Eich (AfD) rückt **Herr Heinz Kugel (AfD)** in den Kreistag nach.

Kirchheimbolanden, den 30.10.2024 Kreisverwaltung Donnersbergkreis gez. (Rainer Guth) Landrat, zugleich Wahlleiter für die Wahl zum Kreistag



dei

1. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Donnersbergkreises am Mittwoch, 06.11.2024 in Kirchheimbolanden, Kreihaus, kleiner Sitzungssaal

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1. Verpflichtung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
- 2. Wahl des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses
- 3. Prüfung der Jahresrechnung des Donnersbergkreises für das Haushaltsjahr 2023
- 3a. Jahresabschluss 2023 des Donnersbergkreises
- 3b. Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses durch das Gemeinde- und Rechnungsprüfungsamt
- Schlussbericht über die örtliche Prüfung des Verfahrensablaufs der Abrechnung von KiTa-Personalkosten, Schlussbericht über die örtliche Prüfung der Kosten für das Mittagessen an den Schulen des Donnersbergkreises

Kirchheimbolanden, den 28.10.2024 Kreisverwaltung Donnersbergkreis gez. (Rainer Guth) Landrat



der

Abstufung der Landesstraße (L) 396 im Donnersbergkreis zur (K) 86 zwischen Ramsen und Göllheim

Allgemeinverfügung des Landkreises Donnersbergkreis

(nach § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG)

Die im Gebiet der Ortsgemeinde Ramsen und Göllheim im Landkreis Donnersbergkreis verlaufende Landesstraße L396 hat die Verkehrsbedeutung als Landesstraße verloren und ist zur Kreisstraße abzustufen (§ 38 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 3 Ziffer 2 LStrG).

Die Landesstraße (L) 396 wird im nachfolgend bezeichneten Abschnitt mit Wirkung vom 01.01.2025 zur Kreisstraße (K) 86 des Landkreises Donnersbergkreis abgestuft

Die Abstufungsstrecke verläuft

Die Länge der abgestuften Teilstrecke beträgt 10,313 km.

Die Straßenbaulast für die Abstufungsstrecke geht mit der Abstufung zum 01.01.2025 in dem in § 11 LStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Donnersbergkreis als neuer Träger der Straßenbaulast (§ 12 Abs. 2 LStrG) über.

Ein Plan aus dem die Lage der Umstufungsstrecke ersichtlich ist, liegt bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis während der Dienststunden in Zimmer 206 zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

- 1. schriftlich oder zur Niederschrift bei Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden
- 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: kv-donnersbergkreis@poststelle.rlp.de

KV-dominer spergkreis@poststelle.rip.de

erhoben werden.

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABI. EU Nr. L 257 S. 73).

Kirchheimbolanden, den 29.10.2024 Kreisverwaltung Donnersbergkreis gez. (Rainer Guth) Landrat



der

<u>Abstufung der Landesstraße (L) 446 im Donnersbergkreis zur (K) 22</u> zwischen Morschheim und Ilbesheim

Allgemeinverfügung des Landkreises Donnersbergkreis

(nach § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG)

Die im Gebiet der Ortsgemeinde Morschheim und Ilbesheim im Landkreis Donnersbergkreis verlaufende Landesstraße L446 hat die Verkehrsbedeutung als Landesstraße verloren und ist zur Kreisstraße abzustufen (§ 38 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 3 Ziffer 2 LStrG).

Die Landesstraße (L) 446 wird im nachfolgend bezeichneten Abschnitt mit Wirkung vom 01.01.2025 zur Kreisstraße (K) 22 des Landkreises Donnersbergkreis abgestuft

Die Abstufungsstrecke verläuft

vNK 6314 002 Station 0,000 nNK 6314 005 Station 3,854 = 3,854 km

Die Länge der abgestuften Teilstrecke beträgt 3,854 km.

Die Straßenbaulast für die Abstufungsstrecke geht mit der Abstufung zum 01.01.2025 in dem in § 11 LStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Donnersbergkreis als neuer Träger der Straßenbaulast (§ 12 Abs. 2 LStrG) über.

Ein Plan aus dem die Lage der Umstufungsstrecke ersichtlich ist, liegt bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis während der Dienststunden in Zimmer 206 zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

- schriftlich oder zur Niederschrift bei Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden
- 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: kv-donnersbergkreis@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABI. EU Nr. L 257 S. 73).

Kirchheimbolanden, den 29.10.2024 Kreisverwaltung Donnersbergkreis gez. (Rainer Guth) Landrat



der

2. Änderung der Allgemeinverfügung vom 07. August 2024 zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

Gebietsfestlegung und Festlegung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen innerhalb der Sperrzone I

In der oben genannten Angelegenheit ergeht folgende

A. Allgemeinverfügung:

II. <u>Festlegung der Maßnahmen in Sperrzone I</u>

Die in der Sperrzone I geltenden Anforderungen vom 07. August 2024 werden wie folgt geändert:

1.1. Wildschweine / Jagd betreffende Maßnahmen

- 1.1.1. Für die Jagd gelten in der Sperrzone I folgende Einschränkungen:
 - a) Die Durchführung von Bewegungsjagden (Drück- und Treibjagden) sind innerhalb der Sperrzone I verboten. Ausnahmen (ausgenommen Schwarzwild) können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag von der zuständigen Veterinärbehörde im Benehmen mit der Jagdbehörde und der Forstbehörde genehmigt werden. Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn das Risiko, dass Wildschweine die Sperrzone I verlassen, als sehr gering einzustufen ist (z. B. natürliche Barrieren, wildschweinfreie Gebiete usw.). Die Genehmigung ist mit einer Auflage zu versehen, dass bei Bewegungsjagden lediglich kurz jagende Hunde eingesetzt werden dürfen. Die Verantwortlichkeit für die Risikoeinstufung trägt die jagdausübende Person.
 - b) Die Jagd auf Schwarzwild ist ausschließlich als Ansitzjagd oder Fallenjagd gestattet.

1.1.7. Jagdausübungsberechtigte

c) haben sicherzustellen, dass von jedem verendet aufgefundenen und verunfalltem Wildschwein Proben zur labordiagnostischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest entnommen werden, jeweils ein Probenbegleitschein ausgestellt und jede Probe mit dem zugehörigen Probenbegleitschein dem Landesuntersuchungsamt nach näherer Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde zur Verfügung gestellt wird.

Die weiteren Regelungen und Anordnungen der bezeichneten Allgemeinverfügung vom 07. August 2024 zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen, sofern sie nicht geändert wurden, bleiben hiervon unberührt.



III. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter II Ziffer 1.1.1. und Ziffer 1.1.7. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

IV. <u>Inkrafttreten</u>

Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

B. Begründung

Sachverhalt:

Am 15.06.2024 bestätigte das nationale Referenzlabor am Friedlich-Loeffler-Institut den Nachweis des Virus der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem krank erlegten Wildschwein in Königstädten im Landkreis Groß-Gerau in Hessen. Daher wurde der Ausbruch der ASP im Sinne des Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/689 vom 17. Dezember 2019 in der aktuell gültigen Fassung bei wildlebenden Schweinen am 15.06.2024 amtlich festgestellt. Am 09.07.2024 wurde der erste ASP-Fall bei zwei Wildschwein in Rheinland-Pfalz, in Gimbsheim (Landkreis Alzey-Worms) festgestellt. Es handelt sich um ein sehr dynamisches Seuchengeschehen. Neben einer in den letzten zwei Wochen stark angestiegenen Anzahl der Nachweise der ASP bei Wildschweinen innerhalb des in der gemeinsamen infizierten Zone (Sperrzone II) eingerichteten Kerngebietes mit Hessen, wurde das Virus der ASP in mehreren Hausschweinebeständen in Hessen nachgewiesen.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

Rechtliche Würdigung:

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht") in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2016/429) festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Art. 5 für gelistete Seuchen und gemäß Art. 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.



Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii der VO (EU) 2016/429 um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2018/1882) der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der VO (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der VO (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden.

Gemäß Art. 4 Nr. 40 der VO (EU) 2016/429 ist ein "Ausbruch" das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.

Zu den Anordnungen:

Zu II. 1.1.1.

Nach Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde beim Auftreten einer gelisteten Seuche bei wildlebenden Tieren alle erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern.

Im Hinblick auf eine effektive Seuchenbekämpfung ist es dringend erforderlich, dass eine Beunruhigung und damit einhergehende Versprengung der Wildschweinpopulation vermieden wird. Daher sind die Durchführung von Bewegungsjagden grundsätzlich verboten, können aber in Ausnahmefällen (ausgenommen Schwarzwild) von der zuständigen Veterinärbehörde genehmigt werden. Ein kleiner Tropfen Blut eines ASP-infizierten Wildschweins enthält sehr große Erregermengen, sodass das Virus der ASP bereits mit geringen Blutmengen effizient weitergegeben werden kann. Um eine Verbreitung dieser Tierseuche zu vermeiden, sollten daher bei Bewegungsjagden lediglich nur kurz jagende Hunde eingesetzt werden. Die Maßnahme ist geeignet, um das Risiko einer Verbreitung der ASP zu reduzieren.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Das Jagen ist weiterhin möglich, lediglich sind bestimmte Formen der Jagd nicht gestattet. Dies ist wie dargestellt erforderlich und stellt wiederum nur einen begrenzten Eingriff in die Rechte der Jagdausübungsberechtigten dar.

Zu II. 1.1.7.

Kadaver infizierter Wildschweine enthalten große Mengen an Viruspartikeln, sodass sich andere Schweine leicht an diesen anstecken können. Aus diesem Grund müssen die Kadaver möglichst schnell aus der Natur entfernt und unschädlich beseitigt werden. Zu diesem Zweck sind die Jagdausübungsberechtigten zu einer verstärkten Fallwildsuche und Suche nach Unfallwild aufgerufen. Nach Art. 65 Abs. 1 Buchst. d Ziffer ii) und Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und



Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5b und § 14e Abs. 1 Satz 1 Buchst. d Doppelbuchst. aa der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde den Jagdausübungsberechtigten auch zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichten. Ist eine unverzügliche und wirksame Suche durch den Jagdausübungsberechtigten nicht sichergestellt, hat dieser eine solche Suche durch andere Personen zu dulden und bei einer solchen Suche mitzuwirken.

Gemäß § 14e Abs. 1 Satz 1 Buchst. d der Schweinepest-Verordnung sind Jagdausübungsberechtigte verpflichtet der zuständigen Behörde jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich zu melden, zu kennzeichnen, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu beproben, einen Begleitschein auszufüllen und die Proben mit Begleitschein der benannten Untersuchungseinrichtung zur Untersuchung auf ASP zuzuführen. Die Tierkörper sind nach § 14e Abs. 2 der Schweinepest-Verordnung, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde, unschädlich zu beseitigen.

Diese Maßnahme ist außerdem geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der ASP zu gewinnen und die für ein effektives Krisenmanagement erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen.

Zu Ziffer III:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i. V. m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer IV:

Ziffer IV der Verfügung beruht auf § 1 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 des VwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines



Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 des VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

V. Rechtliche Hinweise:

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG

Diese Verfügung, ihre Begründung und die Darstellung des betroffenen Gebietes kann bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Veterinäramt, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden, während der Dienstzeit und auf der Internetseite der Kreisverwaltung unter https://www.donnersberg.de/ eingesehen werden.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis in Kirchheimbolanden erhoben werden.

Kirchheimbolanden, den 29.10.2024 Kreisverwaltung Donnersbergkreis gez. (Rainer Guth) Landrat

In der Pfalz ganz oben Donnersbergkreis

Öffentliche Bekanntmachung der Absage eines Erörterungstermins

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Az.: 7/5610-01/09 WP Börrstadt GmbH & Co. KG

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (BOE 01) vom Typ Enercon E-160 EP5 in der Gemarkung Börrstadt, Flurstück Plan-Nr. 1333

Vorhabenträger: Windpark Börrstadt GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3,

28217 Bremen

Mit der Bekanntmachung der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis vom 07.08.2024, veröffentlicht im Amtsblatt des Donnersbergkreises, sowie auf der Homepage, Rubrik "Öffentliche Bekanntmachungen der Unteren Immissionsschutzbehörde" und im UVP-Portal der Länder, wurde ein Erörterungstermin für das oben genannte Vorhaben für den **05.11.2024**, **14.00 Uhr** angekündigt.

Gegen das Projekt sind keine Einwendungen eingegangen. Der vorsorglich anberaumte Erörterungstermin am 05.11.2024 wird hiermit abgesagt.

Kirchheimbolanden, den 30.10.2024 Kreisverwaltung Donnersbergkreis gez. (Rainer Guth) Landrat